

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert achtzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 15. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. October.

(Fortsetzung.)

In Rücksicht des 17. § begehrt Huber, daß alle Gründe die in demselben aufgestellt sind, ausgelassen, und in dem Eingang des Beschlusses eingeschoben werden. Kuhn folgt diesem Antrag, wünscht aber daß der § noch etwas ausgedehnt werde, und daß auch Fremde, die sich Verdienst um die Menschheit erworben haben, als Bürger auf diese Art angenommen werden können. Schlunapf folgt Kuhn, glaubt aber man könnte den § nun abkürzen, wenn diese beiden Bedingungen nicht bestimmt angegeben würden. Huber stimmt ganz Kuhn bei, dessen Antrag angenommen wird.

Anderson begehrt, daß die Commission über die ihr zugewiesene neue Frage nächsten Sonnabend Rapport mache. Huber wünscht auch noch etwas diesem Beschluß beizufügen, daß nämlich Fremde die Angehörige von Mächten sind, welche mit uns oder mit der grossen Nation im Kriege stehen, in Rücksicht ihres Aufenthalts in Helvetien ganz ausschliessend unter dem Willen des Direktoriums stehen sollen. Cartier folgt Hubern, und begehrt auf übermorgen Rapport. Nuce dankt für die Ausdehnung die man dem 17. § gab, und erwartet mit Sehnsucht und Seufzen den allgemeinen Frieden, um dann den vortrefflichen Grafen v. Rumfort zum Bürger Helvetiens vorzuschlagen zu dürfen.

Anderson folgt Cartiers Vorschlag. Kuhn begehrt daß Huber der Commission beigeordnet werde. Kuhns, Cartiers und Hubers Vorschläge werden angenommen.

Huber zeigt an, daß der Nationalbuchdrucker Bruner sich erkläre, den Anfang des Protokolls nicht auf eigene Rechnung sondern nur auf Kosten des Staats drucken zu können. Cartier begehrt Verweisung dieser Anzeige an die Bulletincommission. Nuce folgt diesem Antrag, wundert sich aber ganz

erstaunend über die üblen Umstände Bruners, der alle Tage neue Schwierigkeiten gegen Haltung seiner Versprechungen aufwerfe. Huber folgt: Noch ebenfalls, entschuldigt aber zum Theil Brunern, weil auch wir demselben nicht alle Versprechungen gehalten haben. Cartiers Antrag wird angenommen.

Secretan begehrt, daß diejenige Commission, welche über die Mittheilung unsrer Rathschlagungen an das Volk niedergesetzt ist, in acht Tagen Rapport mache, indem es schmerzhaft sey bei den gehäuften Arbeiten und der angestrengtesten Arbeitsamkeit sich oft noch so niederträchtig beim Volk angeschwärzt zu sehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Obergerichtshof zeigt an, daß er einen Dolmetscher äusserst nöthig habe, sich aber keinen verschaffen könne, bis dessen Gehalt bestimmt sey, und bittet zugleich um schleunige Behandlung des Plans über seine innere Organisation. Wyder begehrt Verweisung dieser Bottschaft an die Besoldungskommission. Huber folgt Wydern, und anerkennt zugleich die Dringlichkeit dieses Organisationsplans, welcher ehestens vorgelegt werden soll. Wyders Antrag wird angenommen.

Der Präsident fodert Rechenschaft vom Bureau über den Friedensrichterrapport, der schon lange gedruckt hätte erscheinen und behandelt werden sollen. Carrard glaubt, dieser Rapport werde nächstens erscheinen. Nuce sagt, hier ist wieder ein Beispiel von der guten Besorgung unsrer Angelegenheiten bei Brunern: ich fodre nun daß derselbe zum letztenmale aufgefordert werde unsre Rapporte in der gesetzlichen Zeit zu liefern. Kuhn entschuldigt den Buchdrucker wegen der Langsamkeit des Transports einer Druckerei.

Das Gutachten über Heurathen zwischen Geschwisterkindern wird an die Tagesordnung genommen, und da sich nach dessen Verlesung sogleich 19 Mitglieder für das Wort einschreiben lassen, so begehrt Cartier daß die Behandlung bis auf morgen vertagt werde, wegen der Heftigkeit dieser Berathung und der persöhnlichen Ausfälle die er von derselben

erwarte. Koch folgt der Vertagung, aber nicht aus Cartiers Gründen, sondern weil es zu spät ist noch so viele Meinungen als sich äußern wollen, anzuhören. Cusstor folgt auch, doch fürchtet er nicht daß es unartig bei uns zugehen werde. Huber widersetzt sich diesem Antrag, und weiß nicht warum über Abfassung eines Civilgesetzes einige Zwistigkeit entstehen sollte; er hofft die Versammlung werde beweisen daß er ein besserer Prophet ist als Cartier. Die Vertagung wird erkannt.

Nachmittags.

Zwei nicht unterschriebne Bittschriften werden un-
gelesen auf die Seite gelegt.

Die Genossen von Lachen im Kanton Linth fragen, ob ihr Gemeindgut als Gemeinds, oder als Staatsgut angesehen werden müsse, und geben für ersteres ihre Gründe an. Steinegger bezeugt, daß dieses Genossengut ein wahres anerkanntes Partikulareigenthum sey, welches freiwillig zusammengelagt worden ist, und fodert also, daß die Theilhaber dabei geschützt werden. Auf Hubers Antrag wird diese Bittschrift der Kommission über Staatsgut zugewiesen.

Eine von ungefehr 70 Bürgern von Moudon unterschriebne Bittschrift wider Feodallasten, wird der Feodalrechtskommission zugewiesen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Vitebeuf im Kanton Lemane, welche ein Tafelnenwirthshaus begehrt, wird der Wirthshaus, und Schenkemmission zugewiesen.

Eine Wittve von St. Stefan bittet um Freiheit vor Beendigung ihres Wittwejahrs wieder heirathen zu dürfen. Moor begehrt daß dieser Bitte entsprochen werde. Nuce widersetzt sich, und hofft die Wittve werde dem Gesetz zufolge wohl ein Jahr Geduld haben können.

Huber begehrt hierüber Niedersezung einer Kommission, indem dieser Art Bittschriften viele einkommen werden. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Nuce, Moor und Cusstor.

Vom Direktorium wird eine Bittschrift eingesandt aus dem Distrikt Echallans, welche eine Geschwisterkinderheurath begehrt. Nuce begehrt Vertagung. Wyder, Schlumpf und Huber begehren Gestattung dieser Bitte gleich den andern frühern ähnlichen Bitten. Das Begehren wird gestattet.

Die Gemeinde Thurnen dankt, daß sie zum Distrikthauptort gewählt wurde, und bittet um Beschützung in diesem Vorzug. Huber fodert Verweisung an die allgemeine Eintheilungskommission. Weber glaubt, es sey nichts über diesen Dankbrief zu verfügen. Schlumpf folgt Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Eine von 80 Bürgern unterschriebne Bittschrift von Rosiniere macht Bemerkungen über Friedensrich-

ter und Polizeitribunale: sie wünscht daß jede Gemeinde einen eignen Friedensrichter erhalte, damit nicht immer nur die Hauptorte begünstigt werden. Kilchmann begehrt Verweisung an die Friedensrichterkommission. Capani fodert Mittheilung an das Direktorium, welches die Arrondissements der Friedensrichter bilden werde. Nuce erklärt, daß nur Eifersucht gegen den Hauptort Chateau d'Ouz dieses Distrikts, an dieser Petition schuld sey, er begehrt also auch Verweisung an diese Kommission. Cusstor folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde La Tour de Pil im Distrikt Nivis, fodert Erlaubniß ihr Gemeindgut theilen zu dürfen. Capani begehrt, daß hierüber eine besondere Kommission niedergesetzt werde. Secretan glaubt, daß man für einmal an solche Theilnehmungen noch nicht denken könne, so müsse diese Bittschrift der Bürgersrechtskommission zugewiesen werden. Cartier stimmt Capani bei, so auch Kilchmann, Huber, Weber und Schlumpf. Die Kommission wird erkannt, und in dieselbe geordnet: Schlumpf, Cartier, Graf, Kilchmann und Chenaud.

B. Zwicker, im Cant. Schaffhausen, der den Bürgereid geleistet und sich in einer andern Gemeinde dieses Kantons, in Buchthal, niederzulassen wünscht, beklagt sich, daß ihn diese Gemeinde nicht aufnehmen wolle. Auf Gysendörfers Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf die Konstitution, welche Jedermann erlaubt sich nach Willkühr ansiedeln zu können.

Drei Gemeinden aus dem Kanton Lemane machen Vorstellungen für Aufhebung der Feodalrechte, für das Eigenthum der Gemeindgüter und wider doppelte Munizipalitäten. Auf Cusstors Antrag wird diese Bittschrift der über diese Gegenstände niedersetzten Kommission zugewiesen.

Das Kantonsgericht von Bern fragt, ob es die Erbschaft eines tod gefundenen Schiffers, der sich wahrscheinlicher Weise selbst entleibt habe, nicht dürfe dessen Erben verabsolgen lassen. Cusstor begehrt Verweisung an die richterliche Gewalt. Fierz wünscht sich, daß in unsern Zeiten noch eine solche Frage aufgeworfen werden könne, indem es sich von selbst verstehe, daß die Erben des Fehlers eines andern wegen nicht gestraft werden können. Koch folgt Fierzen, und begehrt daß das alte Gesetz, welches eine so unsinnige Strafe, wie die Confiscation des Erbes, auf den Selbstmord legte, sogleich abgeschafft werde. Wyder folgt diesem Antrag, welcher sogleich angenommen wird.

B. Bondeli, Standsreuter von Bern, der 75 Jahr alt ist, bittet um Selbbehaltung seines von der alten Regierung genossnen Guadengehalts. Koch fodert Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, weil die Konstitution nicht erlaubt Pensionen auszu-
theilen, ausgenommen wenn das Direktorium dazu

auffodert. Schlumpf und Huber unterstützen diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Zimmerwald begehrt ein Tafelwirthshaus; auf Wyders Antrag wird dieses Begehren der Wirthshauskommission zugewiesen.

Eine Wittve von Zollikon im Kanton Zürich begehrt Erlaubniß vor Beendigung ihres Wittwenjahrs wieder heurathen zu dürfen. Auf Cartiers Antrag wird dieses Begehren der über diesen Gegenstand ernannten Kommission zugewiesen.

Ein Begehren der Gemeinde Stalden um eine eigene Salzbude, wird dem Direktorium zugewiesen.

Das Berner Milizregiment von Wangen, begehrt einen rückständigen Sold für acht Tage, vom letzten Krieg gegen die Franken her. Huber und Custor begehren Verweisung ans Direktorium. Secretan fodert Tagesordnung. Hubers Antrag wird angenommen.

J. F. Ulrich, Kutscher im Schloß Liebek, aus Preußen gebürtig, begehrt Erlaubniß sich mit einer Schweizerbürgerin verheurathen und in Helvetien niederlassen zu dürfen. Custor begehrt Vertagung bis zur Bekanntmachung des Gesetzes hierüber. Afermann und Marcacci begehren daß dieser Bitte entsprochen werde. Nuce glaubt, der über diesen Gegenstand gefasste Gesetzesbeschuß sey diesem Begehren zuwider. Das Begehren wird gestattet.

J. G. Duggeli im Kanton Baden bittet um Erlaubniß auf seinem eignen Boden ein Haus bauen zu dürfen. Weber begehrt Tagesordnung, weil kein Gesetz verbietet ein Haus zu bauen. Wyder folgt, so auch Huber, der die Tagesordnung auf einen Beschluß gründen will, der schon früher hierüber gemacht wurde. Secretan begehrt die Tagesordnung auf die Gründe des natürlichen Rechts hin gestützt, welche auch jenem frühern Schluß zum Fundamente dienten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

B. Pfarrer Escher von Elsau im Kanton Zürich beklagt sich über die Municipalität von Winterthur, welche ihm, ungeachtet der Freiheit und Gleichheit und der Einheit der Republik, einen Abzug von dem Gut seines in Winterthur gestorbenen Schwiegervaters begehrt. Wyder will dem Bittsteller durch eine motivirte Tagesordnung entsprechen. Kilchmann will hingegen den Bittsteller abweisen, weil dieser Todesfall den 4ten April geschah, und das Gesetz bestimmt, daß der Abzug erst vom 12. April, als dem Tag der Constituirung der helvetischen Volksstellvertretung an, aufgehoben seyn solle. Schlumpf folgt Wydern, weil im Kanton Zürich vor diesem Todesfall Freiheit und Gleichheit eingeführt wurde. Weber unterstützt ganz Kilchmanns Antrag. Escher sagt, schon den 3ten Februar wurde im Kanton Zürich Freiheit und Gleichheit erklärt, und also der Kanton in einen Staat zusammengeschmolzen, also ist erst zu entscheiden, ob nicht dadurch schon das

Abzugsrecht im Kanton selbst aufgehoben wurde, wie es nachher durch Constituirung der ganzen Republik auch in dieser aufgehoben ward. Secretan fodert mit Kilchmann einfache Tagesordnung, weil das Gesetz welches den Abzug vom 12. April an aufhebt, bestimmt daß auch der Abzug von Gemeinde zu Gemeinde dadurch aufgehoben sey, und folglich bis auf diesen Tag aller Abzug gültig ist. Man geht zur Tagesordnung.

Bombacher begehrt für acht Tage Urlaub, der ihm gestattet wird.

Die Gemeinde Montan im Wallis begehrt, daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter angeordnet werde. Auf Nuces Antrag wird dieses Begehren der Friedensrichtercommission zugewiesen.

Hüssli, Volksrepräsentant, zeigt in einem Briefe an, daß er zum Regierungsstatthalter des Kantons Linth ernannt worden sey, und dankt für die im großen Rath genosne Freundschaft. Huber bedauert Hüsslis Verlust in unsrer Mitte, freut sich aber seines neuen Berufs, der besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt für das Vaterland so wichtig ist: er begehrt Einrückung von Hüsslis Brief ins Protokoll. Nuce bedauert auch Hüsslis Entfernung; glaubt aber, kein Mitglied dürfe ohne Erlaubniß der Versammlung seine wichtige Stelle, wozu er durchs Volk gewählt wurde, verlassen. Custor folgt Hubern. Huber beharrt, und bemerkt daß sich Nuce irre, indem nie ein solches Gesetz gemacht wurde. Secretan folgt und sagt, diese Frage welche Nuce berühre sey einer Kommission zur Untersuchung übergeben worden, daher begehre er daß man nicht darüber vorurtheile. Hubers Antrag wird angenommen.

Senat, 9. Oktober.

Präsident: Usteri.

In geschlossener Sitzung ward ein Finanzbeschluß des großen Rathes verworfen.

Grosser Rath, 10. October.

Präsident: Escher.

Das Gutachten, welches vorschlägt, daß Ehen unter Geschwisterkindern in Helvetien nicht verboten seyn sollen, wird in Berathung genommen.

Carmintran bedauert, daß man die wichtigen organischen Gesetze auf der Seite lasse und der Tagesordnung zu lieb diesen Gegenstand in Berathung ziehe, da doch kein Bedürfniß für denselben vorhanden ist, denn Gott Lob finden noch alle Vetter überall Mädchen genug, die sie zu Bräuten nehmen können, ohne eben ihre Vasen auslesen zu müssen: ausser diesem hat dieser Gesetzesvorschlag wesentliche Nachtheile: er ist unpolitisch, weil durch denselben die Reichthümer zusammen in den Familien aufgehäuft bleiben und zu einer neuen, vielleicht eben so gefährlichen Oligarchie

Führen, als diejenige war, von der wir befreit sind: er ist aber auch unsittlich, weil Geschwisterkinder meist als Kinder schon genau mit einander bekannt sind, und dann leicht, wenn sie allmählig heranwachsen, das was ehemals nur vertrauliches Kinderspiel war, in unsittliche Gemeinschaft übergehen kann, wann nicht diese Art von Entfernung durch das Gesetz unter ihnen bewirkt wird, welches ihnen die Verehlichung verbietet; und so werden sie nur aufhören Kinder zu seyn, um wieder Kinder hervorzubringen, die mit ihnen unglücklich seyn werden! und solche Beispiele zu großer Vertraulichkeit unter Geschwisterkindern; vielleicht können sie nicht auch zu ähnlichen Vertraulichkeiten unter Geschwistern Anlaß geben und so die traurigsten, unabsehbarsten Folgen haben. Man will mir einwenden, unter den Juden seyen solche Ehen allgemein gewesen: dieß aber hatte einen physischen Grund, weil sie Mangel an Mädchen hatten, und zudem denke man zum Beweis meiner geäußerten Abhandlungen an das Beispiel, das uns Loth aufstellt! Auch unter den Römern waren solche Ehen gebräuchlich; freilich, aber erst als das Zeitalter der Unsittlichkeit unter ihnen anfieng. Kurz alles, die Natur selbst, und das Interesse des Staats fordern Kreuzung der Familien und Vermeidung der Fortpflanzung unter Blutsverwandten: ich stimme daher zur Verwerfung des Gutachtens.

Secretan erwartete, daß von einer der in Helvetien vorhandenen Religionspartheien, in Rücksicht der Worte mehr als in Rücksicht der Sache selbst Einwendungen gegen das Gutachten gemacht werden, aber auf solche Einwendungen, wie nun gemacht werden, war er nicht gefaßt. In allen diesen Einwendungen aber sieht er keine hinlänglichen Gründe, um die Freiheit des einzelnen Bürgers hierüber einzuschränken; man sagt, es bewirke eine Reichthumsoligarchie; warum hatten dann die Berner, diese feinen Oligarchen, welche so gut wußten ihre Oligarchie zu befestigen, das Einschränkungsgesetz? wohl nur eben um diese ihre Oligarchie auf den 72 Familien zu erhalten und zu verhindern, daß nicht einzelne wenige Familien sich nicht aus diesen zu sehr erheben; aber haben wir bei unsrer jetzigen Verfassung so was zu befürchten? — Denken wir doch an die kleinen Eigenheiten der Natur, die vielleicht nicht ohne Grund sind, und denen zufolge man so gerne begehrt, was verboten ist, insofern die Natur selbst die Sache nicht verbietet, und dieses ist wirklich hier nicht der Fall! Daher wie unschicklich ist nicht die Vergleichung dieser Verbindung zwischen Geschwisterkindern, die der Natur gemäß ist, mit der zwischen Geschwistern, vor der sich die Natur entsezt! Wäre die zu erlaubende Verbindung unsittlich, warum haben wir sie dann schon mehr als zwanzigmal erlaubt und gerade gestern Abend noch erlaubt? In Rücksicht auf Religion ist hier keine Rede, also auch keine, ob einzelne Bürger gleich noch anderwärts Dispensation begehren oder nicht, und um dieses unbestreitbar zu

machen, fodere ich, daß die Redaktion so abgeändert werde: „Das bürgerliche Gesetz verbietet Heurathen zwischen Geschwisterkindern nicht.“

Anderwerth sagt: Freiheit, Gleichheit sind die Grundsäulen, auf denen unsere Verfassung gebaut ist; sie sind die Richtschnur aller unsrer Gesetze! Von diesem Grundsatz ausgegangen, haben wir schon manche Hindernisse, die sonst dem Heurathen im Weg standen, gehoben: Es konnte nach den vorigen Gesetzen keiner eine Fremde heurathen, ohne daß sie ihm eine gewisse Summe Gelds beibrachte; es mußten überdieß Einzugselder bezahlt werden; es konnte sich keiner in einer Gemeinde ansäßig machen, wenn er nicht besonders sich mit der Gemeinde abfindig machte: Alles dieses haben wir schon aufgehoben. Wir haben überdieß schon Fremden das Recht gestattet sich in unsrer Republik anzusiedeln; wir haben die Scheidwand, die durch Unverstand, durch traurige Parteilucht und Fanatismus zwischen Bürgern verschiedener Religionen eingedrungen war, durchgehoben, und durch ein Gesetz, das noch lang und immer unserm Verstand und unserm Herzen Ehre bringen wird, dieses in einigen Gegenden Helvetiens bestandne traurige Gesetz, durch welches Ehen zwischen verschiedenen Glaubensgenossen verboten waren, aufgehoben. Selbst unsre Constitution weigert den Ungeheurathen allen Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen, und fodert dadurch die talentvollsten Männer zum Heurathen auf. Dieses und alle unsre über diesen Gegenstand schon gemachte Gesetze eröffnen den Heurathslustigen ein so weites Feld, daß ich nicht fassen kann, daß unsre Nation noch größere Freiheit begehren, und allgemeine Erlaubniß für Heurathen zwischen Geschwisterkindern erwarten würde. Oder sollten wohl 10 oder 20 Bürger, die bei uns um Ehedispensen einkamen, das durch den Willen von etwa 2 Millionen Menschen erklärt haben? Und wäre dieses wohl mit dem Sinn unsrer Constitution vereinbarlich? Sie zielt dahin, daß nicht einzelne Familien zum Nachtheil des Ganzen sich zu sehr bereichern: Daher müssen Zugrechte größtentheils aufgehoben; Fideicommiss und vielleicht auch einige Familienstipendien abgetheilt werden. Sie sehen, B. Repräsentanten, daß dadurch dem Familiens egoismus alle Mittel geraubet werden, für sich und seine Nachkommen ausschließlichen Reichthum zu besitzen; noch das einzige Mittel, das ihm nun noch übrig bleibt, ist eine Heurath zwischen den nächsten Verwandten. Müssen wir nicht befürchten, daß wir auf diese Weise, da wir solche Heurathen unbedingt erlauben, Anlaß geben, daß durch Ueberredungen oder wohl gar durch Zwangsmittel Ehen geschlossen werden, an denen das Herz gar keinen Antheil nimmt, und die dann eben deswegen gewiß unglücklich sind!

Die Fortsetzung im 181. Stük.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 10. October.

(Fortsetzung.)

Ich kann Ihnen, B. R., meine Empfindung nicht beschreiben, wenn ich mir denke, daß unser Gesetz, wodurch Sie der Freiheit einen Tribut zu leisten glauben, die Ursache auch nur einer einzigen solchen unglücklichen Ehe seyn sollte! Vernachlässigte Erziehung der Kinder und eine ganze Reihe unglücklicher oder unnützer Bürger sind die gewöhnliche Folge einer solchen Ehe, wo nur Familienverhältnisse oder die Geldbourse an die Stelle wechselseitiger Neigung gedrängt wurden? und dazu wollten wir die Hand bieten?

Ich wenigstens kann nicht dazu stimmen, daß Ehen zwischen Geschwisterkinder ohne alle Einschränkung erlaubt seyn sollen: ich fodere, daß sich solche bei der Municipalität und von dieser weg beim Direktorium in jedem Fall melden, und nur die Erlaubniß erhalten sollen, wenn solche Verbindungen beiden Theilen vorthelhaft, und durchaus weder listige Ueberredungen noch Zwang angewendet worden sind. Die Commission glaubt zwar, daß solche Ehen der Moralität nicht gefährlich seyen, weil es ein seltner Fall sey, daß dergleichen Anverwandte im nämlichen Hause wohnen: Aber der Fall ist besonders auf dem Lande gar häufig, daß solche Anverwandte beisammen wohnen müssen. Nach den von der Versammlung, bei der über das Tasernenrecht neulich gehaltenen Discussion, geäußerten Meinungen, glaubten Sie Gefahr der Immoralität wäre ein hinlänglicher Grund für Einschränkung der Freiheit: Aus diesem Grundsatz haben Sie das Recht Wein auszuwirthen eingeschränkt; glauben Sie, daß das weibliche Geschlecht, so sehr wir ihm auch Schätzung und Liebe schuldig sind, der Moralität unter gewissen Umständen nicht weit gefährlicher als alle Wirthshäuser werden könnte? Ich verzweifle also den Rapport, so wie er abgefaßt ist, und nehme ihn nur unter der von mir schon gesagten Einschränkung an. Diese Frage, von religiöser Seite betrachtet, stimme ich Secretan darin bei, daß wir uns als Gesetzgeber in Religionsfachen nicht mischen dürfen: Aber wenn es um Gesetze zu thun ist, welche auf Religion oder auch bloße kirchliche Gesetze Bezug haben, so sind wir es der Ruhe unsrer Nation schuldig uns darüber so deutlich zu erklären, als nur immer möglich ist. Wenn durch ein Gesetz von uns Ehen zwischen nahen Anverwandten erlaubt werden, so bezieht es sich nur auf die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Wenn sich nun einige Glaubensge-

nossen durch ihre Religion verpflichtet halten noch besondere Erlaubniß von ihren geistlichen Behörden nachzuholen, so dürfen wir sie laut dem Inhalt der Constitution nicht daran hindern. Aber gesetzt, die geistlichen Behörden erlauben dieses nicht, so bleibt dieses Gesetz für den größten Theil unsrer Republik unausführbar: Ich schlage daher vor, wenn anders die Versammlung solche Ehen zwischen Geschwisterkinder im Allgemeinen erlauben wollte, noch dem Vorschlag Secretans beizufügen, daß nur das bürgerliche Gesetz solche Ehen erlaube. Ich schlage ferner vor, das Direktorium einzuladen sich auf zweckmäßige Art, wie wir es von seinen Einsichten und seiner edeln Denkart erwarten dürfen, zu verwenden, daß auch die katholische Geistlichkeit dieses Eheverbot im Allgemeinen aufheben möchte. Aber ich wiederhole es noch einmal, daß ich besonders in politischer Rücksicht dem Rapport nicht beistimmen kann, und diese Modificationen nur für den Fall hin vorschlage: wenn die Versammlung solche Ehen ohne alle Einschränkung erlauben wollte. Sollte die Versammlung auch die Einladung an das Direktorium nicht annehmen, so zweifle ich nicht, daß dieses letztere eine solche Einladung der Harmonie des Ganzen so zuträglich finden werde, auch unaufgefordert dafür die zweckmäßigsten Vorstellungen und Maßregeln zu treffen.

Custor sagt, alle Gesetze müssen die allgemeine Glückseligkeit zum Hauptaugenmerk haben; also untersuche ich vor allem aus, ob dieses hier der Fall sey; ich glaube nein! denn durch dieses vorgeschlagene Gesetz wird der Familien Aristokratismus befördert; also muß es verworfen werden. Ich bin auch der Meinung, daß hier die Ehe nur als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet werde, aber eben unter diesem Gesichtspunkte finde ich den Vorschlag mehr schädlich als nützlich. Bis jetzt war das Feld der Ehe durch viele andere Hindernisse eingeschränkt, daher rühren die vielen Bittschriften, die wir hierüber erhielten, jetzt aber ist der Weg zum heurathen überall offen, und ich bin überzeugt, daß der Patriarch Jakob, wenn damals das Feld der Ehe so ausgedehnt gewesen wäre, wie es jetzt durch unsre Gesetze geworden ist, daß er nicht seine Base, die schöne Rachel, geheurathet hätte. (Man lachte.) Uebrigens aber, wenn dieses Gutachten aller Einwendungen ungeachtet doch angenommen werden sollte, so stimme ich zu Secretans Redaction.

Vellegrini sagt, die Schwierigkeiten dieses Gegenstandes bestehen eigentlich darin, zu bestimmen, wo das natürliche Recht aufhört und wo das Civil-

recht anfängt. Eben zwischen Aeltern und Kindern und zwischen Geschwistern verbietet die Natur selbst durch die Verhältnisse, die unter ihnen statt haben; allein in Rücksicht der Ehen zwischen Geschwisterkindern verhält sich die Sache ganz anders, da sind keine solche Naturverhältnisse mehr vorhanden, die denselben hinderlich seyn könnten, und nirgend ist ein hinlänglich Grund vorhanden, dieselben zu verbieten; oder sollte die Religion dieses thun? — Hierbei ist zu bemerken, daß, sobald sie sich von ihren ursprünglichen Hauptdogmen entfernt, sie unter den Civilgesetzen steht. Oder wären es Vorurtheile, die dieses thun sollen? Da müssen wir uns fest erklären, wie es der Stellvertreter eines freien Volks würdig ist, und nur dem Recht und der Freiheit huldigen! ich stimme also Secretan bei. (Man ruft bravo!)

Kellstab sagt: wir haben bis jetzt diese Heurathen jedermann erlaubt, und warum sollten wir nun nicht das allgemeine Gesetz darüber geben? Freilich sollen wir keine Religionen tyrannisiren, aber die Religionen sollen auch die Polizei nicht tyrannisiren wollen. Wer übrigens noch Lust hat, die Bischöffe zu fragen, und dafür Geld auszugeben hat, und behält noch die Erlaubniß dazu; ich stimme für den unabhängigen Rapport.

Carrard stimmt ganz für Pellegrini's Grundsätze und hält unter allen Gesetzen diejenigen für die schlimmsten, welche Ausnahmen, das heißt, Willkürlichkeiten der Regierung gestatten; entweder, sagt er, müssen wir die Heurathen von dieser Art gänzlich verbieten, oder aber, sie allgemein gestatten, denn Dispensationen kann ein Gesetz nicht geben. Selbst unsre heutigen Religionsbücher verbieten diese Gesetze nicht, also müssen wir sie gestatten und ich stimme Secretan bei.

Smür: es fragt sich bei allen Gesetzen, sind sie nothwendig? und sind sie nützlich? hier trifft er keine dieser beiden Bedingungen an — nothwendig? wahrlich es hat noch auffer den Basen genug Jungfrauen im Lande! — nützlich? im Gegentheil dieses Gesetz wäre schädlich, weil es den Reichthums-Oligarchism befördert würde, denn die Reichen werden immer die größte Rolle spielen; durch die entferntern Heurathen hingegen werden auch weitläufigere Verbindungen bewirkt. Die Moralität verliert mehr durch ein solches Gesetz, als sie durch dasselbe gewinnen kann, und die Freiheit bedarf desselben nicht. In Rücksicht aufs religiöse, ist er ganz einig mit Secretan. Im Fall das Gesetz angenommen würde, so stimmt er Anderwert's Anträgen bei, nicht überzeugt, daß die katholische Geistlichkeit nicht wieder diese Freiheit seyn wird.

Huber stimmt auch Pellegrini's Grundsätzen, als völlig befriedigend bei, und nur der seltsamen Einwendungen wegen, die gemacht wurden, gegen diesen Vorschlag will er auch einige Worte zur Beantwortung sagen. Durchaus allgemein muß der Grundsatz angenommen und befolgt werden, daß man

nichts verbiete, besonders bey natürlichen Rechten, als was unausweichlich erfordert wird. Heurathen zwischen Geschwisterkindern sind so himmelweit von Heurathen zwischen denjenigen Graden, die man damit vergleichen wollte, verschieden, daß hier keine Rede von diesen seyn kann. Zwischen Geschwisterkindern sieht er keine besondern Verhältnisse, welche Heurathen ihnen hindern könnten. Moses, dieser geheiligte und vorztreffliche Gesetzgeber, welcher so gut und so scharf alle Heurathen in nähern Graden untersagte, gab hingegen diese zu! Man sagt, es sey Mangel an Mädchen gewesen bei den Juden, und überall finde ich Spuren vom Gegentheil — Hatte nicht Loth und Hio b Töchter, ehe sie Söhne hatten? und die ganze jüdische Geschichte giebt keinen Beweis für solch ein Vorgeben. Man wendet ein, die Reichthums-Oligarchie werde durch solche Heurathen befördert, und ich behaupte, daß diese Art der Oligarchie durch das Verbot solcher Heurathen nicht gehindert wird. Denn die Reichen heurathen in jedem Fall wieder Reiche, also hilft hierüber ein solches Verbot nichts! Und überhaupt darf der Gesetzgeber bey solchen Gründen nicht verbieten; eine einzige Hinderung einer solchen Verbindung könnte vielleicht auf die ungerechteste Weise zweien Menschen ihre lebenslängliche Glückseligkeit rauben. Und durch Nichtannahme des Rapports müßten solche Ehen gänzlich unmöglich gemacht werden, denn wir können hier nicht blos unter Bedingung einer Strafe verbieten, weil, was so schädlich ist, daß es verboten werden muß, nicht geduldet werden darf; nun haben auch die Oligarchen meist nach einiger Zeit doch wieder die Verbannung solcher Berechtigten aufgehoben, wir aber dürfen keine gnädigen Herren spielen und keine Begnadigungen ertheilen; wollte man aber solche Ehen unbedingt gestatten, so würde gerade dieses am wirksamsten zur Unsitlichkeit führen, weil junge Leute, die eine solche Ehe zu schließen wünschen würden, wenn sich Hindernisse zeigten, leicht ihre Aeltern in Fall setzen könnten, ihre Vereiniung selbst zu begehren und auszuwirken. Da ferners diese Ehen nirgends in Helvetien ganz unbedingt verboten waren, so wären wir in Fall gesetzt, hierüber ein härteres Gesetz zu machen, als bis jetzt statt hatte. Was nun die Religion anbetrifft, so darf ja jedermann, der sich ein Gewissen aus einer solchen Verbindung macht, darüber fragen, wen er will; durch das Verbot hingegen, das durch Verwerfung des Gutachtens bewirkt würde, würden die Katholischen in ihren bisherigen Rechten eingeschränkt, weil dann ihre Geistlichen keine Dispensationen mehr ertheilen könnten, und also wäre gerade für sie die Nichtannahme am schädlichsten. Was endlich die geforderte Einladung an das Direktorium betrifft, um die katholischen Geistlichen zu bewegen, die allgemeine Dispensation zu ertheilen, so wäre dieses eben so sehr auffer Weg, als wenn man dasselbe auffodern wollte, zu begehren, daß die Katholiken die Dispensa-

sion erhalten möchten, des Freitags Fleisch essen zu dürfen; ich stimme also Secretans Antrag bei, obgleich auch diese abgeänderte Redaktion überflüssig ist, weil sich eigentlich dieses alles von selbst versteht. Das Gutachten wird durch beträchtliches Stimmenmehr mit Secretans angetragener Redaktion angenommen.

Carrard, im Namen einer Commission, trägt darauf an, das Direktorium zu beauftragen, diejenigen Gegenden Helvetiens, die zu sehr mit Truppen- einquartierungen und Durchmärschen beschwert sind, aus der allgemeinen Staatscasse zu erleichtern.

Auf Leglers Antrag wird Dringlichkeit über diesen Rapport erklärt.

Blattmann kann diesem Gutachten nicht beistimmen, indem erst diejenigen Gegenden, die Truppen ausschließlich unterhalten sollen, welche den Einmarsch derselben veranlassen. (Man murt.) Legler folgt dem Rapport mit Freude, indem es hohe Zeit ist, vielen Gegenden, besonders den Berghälern, in dieser Rücksicht zu Hülfe zu eilen.

Koch stimmt wohl der Einheit der Maßregel für das Ganze bei, aber das vorgeschlagne Mittel ist un- dienlich, denn die Staatscasse, welche hier helfen sollte, ist eigentlich nichts und das Finanzsystem ist auf solche außerordentliche Ausgaben nicht calculirt, folglich würde dadurch ein wesentlicher Rückstand entstehen; daher glaube ich, diese Ausgabe, die nur an den nothwendigsten Orten gemacht werden darf, müsse auf eine außerordentliche Weise auf ganz Helvetien vertheilt werden. Spengler folgt Koch, hoft aber die mit Einquartierung beladenen Gemeinden werden dann von dieser außerordentlichen Besteuerung befreit bleiben. Schlumpf widersezt sich Blattmanns Antrag, den er eben so unausführbar als ungerecht hält, dagegen stimmt er Koch bei. Huber unterstützt den Rapport und spricht wider Blattmann; denn, sagt er, wer ist Ursache des Daseyns der Truppen in der oder dieser Gegend? Das Bedürfnis des ganzen Staats ist Ursache, also soll auch der ganze Staat die unentbehrliche Erleichterung schaffen, und durch diesen Antrag der Commission erhält das Direktorium die erforderliche Vollmacht da zu helfen, wo Hülfe am dringendsten ist, und so viel zu helfen als die Umstände des Staats es erlauben.

Eustor findet den Rapport eben so gut als er kurz ist.

Carrard sagt, man muß die Sache als eine dringende und für die Erleichterung einiger Gegenden unentbehrliche Maßregel ansehen, und durch eine außerordentliche Besteuerung des ganzen Staats, deren Möglichkeit ich übrigens nicht einmal einsehe, würde die Sache unendlich verzögert; die vorgeschlagne Maßregel soll für diesen Augenblick der Noth helfen, sie ist den Grundsätzen unsrer Staatsverfassung nicht zu wider — ist sie dann nicht hinlänglich, so kann durch neue und andere Maßregel dann auch wieder geholfen

werden; ich beharre auf dem Vorschlag der Commission. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Der Rapport über Entschädigung der Patrioten ist an der Tagesordnung. Lüscher fordert die endliche Redaktion des Weinschenk- und Taserengutachtens. Marcacci begehrt den Rapport über die Förmlichkeit der Bittschriften. Chenaud bringt darauf, daß man nicht von der Tagesordnung abweiche. Secretan folgt Marcacci, weil es zu spät sey, noch einen so langen Rapport in Berathung zu nehmen. Das Gutachten über Förmlichkeiten der Bittschriften wird vorgezogen.

(Die Fortsetzung im 182. Stük.)

Bericht der Commission, welcher aufgetragen worden, einen Gesetzworschlag über die Förmlichkeiten der Petitionen zu entwerfen; dem grossen Rathe vorgelegt von Herzog.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, deren ihr diesen Gegenstand zu untersuchen anvertrautet, hat Euch in ihrem, den 21. Aug. abgestatteten Rapport, Freiheit und Sicherheit als Grundsätze aufgestellt von denen aus nach ihren Begriffen die Gesetzgeber bei dießörtiger gesetzlichen Verfügung gehen müssen. Von den gleichen Grundsätzen ausgehend, will hier die Commission nicht wiederholen, was sie in ihrem ersten Rapport als Grundlagen der verschiedenen Artikel des Euch vorgelegten Gesetzworschlags angeführt, nur sey es ihr erlaubt, Eure ganze Aufmerksamkeit darauf zu leiten: wie wesentlich es sey, daß auf der einen Seite das Gesetz die Heiligkeit der Petitionsfreiheit vor leidenschaftlichen und willkürlichen Eingriffen, und auf der andern Seite die gesetzgebenden Rathe vor Täuschung schütze. Um nicht ins Weitläufige zu gehen, enthalte ich hier die Commission der Anführung mannigfaltiger für diese Nothwendigkeit sprechenden Gründe in dem Bewußtseyn, daß Ihr schon zu verschiedenenmalen durch Erfahrung überzeugt worden, wie leicht es möglich ist, den Namen einzelner Bürger oder ganzer Gemeinden zu mißbrauchen und die gesetzgebenden Rathe zu täuschen oder gar irre zu leiten, wenn das Gesetz nicht kräftige Vorseege thut.

Die Commission beeifert sich, nach allen ihren Kräften dem ausdrücklichen Sinn der Grundsätze getreu durch Erreichung dieses doppelten Zweckes Eure Wünsche zu befriedigen. In Beiseitsetzung jener in ihrem ersten Rapport Euch unbedeutend geschienenen verschiedenen Artikel legt sie daher Eurer Klugheit folgenden Gesetzworschlag zur Prüfung vor, „der Zukunft anheim stellend den Beweis zu leisten, daß oft bei der ersten Uebersicht kleinlicht scheinende Feierlichkeiten von bedeutenden Folgen, selbst zur dringenden Nothwendigkeit werden.“

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Petitionsfreiheit heilig und mit der Sicherheit und dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes so genau verbunden ist.

In Erwägung, daß es von höchster Nothwendigkeit ist, daß diese Freiheit vor Leidenschaft und willkürlichen Eingriffen geschützt seye.

In Erwägung, daß es sowohl für die Bürger als für die gesetzgebenden Räte selbst wesentlich ist, daß die Petitionen der Bürger ungehindert und ohne Aufschub an sie gelangen.

Erwägend endlich, daß es den gesetzgebenden Räten hauptsächlich daran liegen muß, daß sie von der Rechtheit der an sie gelangenden Petitionen versichert seyen, daß der Name einzelner Bürger nicht mißbraucht und die gesetzgebenden Räte durch verfälschte Petitionen nicht irre geleitet werden können;

beschließt der grosse Rath:

Art. 1. Jeder Bürger hat das Recht vor den gesetzgebenden Räten persönlich zu erscheinen, um seine Wünsche und Angelegenheiten denselben mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Art. 2. Wer persönlich vor den gesetzgebenden Räten erscheinen will, muß sich zuvor an den Präsidenten des Raths wenden. Der Präsident macht die Anzeige davon dem Rath, welcher dann dem Petitioner die Erlaubniß giebt vor die Schranken zu treten.

Art. 3. Wenn der Petitioner von dem Rath diese Erlaubniß erhalten und vor die Schranken berufen worden, so giebt ihm der Präsident das Wort, worauf er seinen Vortrag mündlich oder schriftlich machen mag.

Art. 4. In Fällen, wo eine mündliche Petition mehrere wichtige und weitläufige Gegenstände enthalten würde, die entweder eine nähere Untersuchung erforderten oder an eine Commission verwiesen werden müßten, kann der Rath den Petitioner auffordern, sein Begehren in Schrift verfaßt einzureichen.

Art. 5. Wer im Namen mehrerer Bürger vor den gesetzgebenden Räten erscheinen will, muß seine Sendung durch eine schriftliche, von allen seinen Konstituenten eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in welcher die Natur seiner Aufträge und Verrichtungen ausgedrückt seyn soll, beglaubigen.

Art. 6. Alle schriftlichen Petitionen müssen von den Petitionären, seyen es einzelne oder mehrere, eigenhändig unterschrieben seyn.

Kann der Petitioner nicht schreiben, so unterzeichnet er seine Petition in Gegenwart seines Agenten mit einem Handzeichen.

Art. 7. Alle schriftlichen Petitionen müssen mit dem Visa des Agenten der Gemeinde, in welcher der Petitioner angehen ist, versehen seyn; durch welches aber nur die Rechtheit der Unterschriften der Petitionären mit folgenden Worten beglaubiget werden soll;

daß obige Unterschrift (oder Handzeichen) ächt und wirklich die des Bürger N. N. seye, bezeuge in — den —

Art. 8. Dergleichen Visa sind auch die im 5ten Artikel gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Vollmachten unterworfen.

Art. 9. In keiner Petition können Ausstreichungen der Zusätze statt haben; sie seyen dann mit der Unterschrift des Petitionärs bewahrt.

Art. 10. Dem Petitioner stehet es frei, seine Petition, wenn selbe mit denen Kraft dieses Gesetzes erforderlichen Förmlichkeiten versehen ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Regierungstatthalters seines Kantons an die gesetzgebenden Räte gelangen zu lassen.

Art. 11. Für jede Petition, die dem Regierungstatthalter zur Beförderung an die gesetzgebenden Räte überreicht wird, ist er verbunden, auf Begehren des Petitionärs, einen Empfangschein auszustellen.

Commissional- Bericht wegen den verfolgten Patrioten.

An den Senat.

In Erwägung jener zahlreichen Reklamationen der Patrioten, die, als Schlachtopfer von Verfolgungen der ehemaligen Oligarchie, Entschädigung für ihre ausgestandenen Plagen verlangen, ihr Recht wiederfahren zu lassen.

In Erwägung, daß ohne Aufstellung des Grundsatzes der Menschen zu einer kriechenden Schaar unter die Befehle weniger Herren erniedriget, und ohne den gänzlichen Sturz ewiger Vernunftnotionen, man die edelmüthigen Anstrengungen jener, die dem Vaterland seine Freiheit wieder geben wollten, unmöglich Verbrechen heißen kann; und daß jene willkürliche Rache, durch deren Schreckmittel man einen auf Arglist und Mißbrauch geleiteten Despotismus bezubehalten glaubte, sich eben so wenig zu gesetzmässigen Strafen umstempeln läßt;

In Erwägung, daß diejenigen, die sich nur auf die Reklamation alter Gesetze und constitutionsmäßige Formen ihres Landes beschränken, eben so wenig strafbar waren;

In Erwägung endlich, daß, wenn es einerseits in der Obliegenheit der Gesetzgeber des wiedergeborenen Helvetiens liegt, die Heiligkeit von Grundsätzen zu erklären, welche, indem sie die Unschuld der Freiheitsmartyrer in ihren eigentlichen Glanz treten laßt, ihr eben dadurch gerechte Wiedervergeltung verheißt, andererseits die Anwendung des Gesetzes und die Bestimmung, durch und gegen wen es angesprochen werden dürfe, nur in das Gebiet des Richters gehöre;

Hat der grosse Rath beschlossen: zur Tagesordnung zu gehen, dahin motivirt, daß die verfolgten Patrioten sich in ihrem gehührenden Entschädigungsbegehren an die richterlichen Behörden zu wenden haben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert zwei und achtzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Dienstags den 16. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. October.

(Fortsetzung.)

Secretan wünscht, daß die Frage, ob blos persönliche oder aber collective (von vielen Personen unterschriebne) Bittschriften erlaubt seyn sollen mit besonderer Sorgfalt und abge sondert behandelt werde, indem er hierüber keine eigentliche Bestimmung und gehörige Entwicklung im Gutachten vorfindet; auf seinen weitem Antrag wird das Gutachten Sweise in Berathung gezogen.

§. 1. Auf R ilchmanns Antrag wird diesem §. beigelegt, daß persönlich erscheinende Bittsteller ihre Bitten auch schriftlich vortragen können.

§. 2. wird unverändert einmüthig angenommen; in dem 3. §. wird die mit der Umanderung des 1. §. übereinstimmende Verbesserung angenommen.

Roch begehrt nach dem 3. §. einen neuen §. beizufügen, welcher bestimme, daß niemand an den Schranken bewafnet erscheinen und nie mehr als 3 Personen sich an denselben einfinden dürfen. R ilchmann folgt, wünscht aber, daß die Zahl doch auf 6 ausgedehnt werde. Secretan stimmt dem ersten Theil dieses Antrags ganz bei; der zweite Theil aber geht in die Frage ein, ob collective Bittschriften erlaubt seyn sollen oder nicht; daher begehrt er Vertagung der letzteren Bestimmung bis nach Entscheidung dieser allgemeinen Frage. Roch stimmt Secretan bei, und wünscht, daß dann auch der Unterschied zwischen physischen (einzelnen) Personen, und zwischen moralischen (Gesellschaften) Personen, in dem Gutachten mit scharfer Bestimmtheit beobachtet werde. Cusor folgt, und führt zum Beweis an, daß es auch schicklicher gewesen wäre, wenn von den Luzerner Autoritäten nur 3 Personen ihre Bitte eingegeben hätten. Sch lum pf begreift Cusors Aeußerung nicht, indem die Luzerner Autoritäten keine Bitte einlegten, sondern uns bewillkommten, und er überzeugt ist, daß die Versammlung sie mit Freuden ganz in ihrer Mitte erblickte. Alles ruft: unterschützt.

Rochs erster Antrag, daß niemand an den Schranken bewafnet erscheinen soll, wird angenommen. Der 4. §. erhält auf Rochs Antrag eine kleine Redaktionsverbesserung.

Pellegrini findet den 5. §. unausführbar, und schlägt daher vor, daß wenn ganze Korps Bittschriften vorlegen, sie dieselben durch ihre Secretars und wenn mehrere Partikularen gemeinschaftlich Bittschriften abfassen, sie dieselben durch öffentliche Notars unterschreiben lassen sollen. Secretan sagt, gerade hier tritt nun der Fall ein, wo bestimmt entschieden seyn muß, ob collective Bittschriften erlaubt seyn sollen; die Sache aber ist so wichtig, und von so verschiedenen Seiten zu betrachten, daß ich nicht wage hierüber sogleich zu entscheiden und zwischen dem Wunsch nach allgemeiner Freiheit und der Gefahr vor Rabale und Partheiungen schwanken; moralische Personen aber müssen in jedem Fall durchaus als eine einzige Person angesehen werden; ich begehre Verweisung dieses §. an die Commission, um vor allem aus über jene wichtige Hauptfrage sich zu berathen. Weber folgt Secretan. Roch sagt, der Unterschied zwischen physischen und moralischen Personen ist im ganzen Rapport nicht beobachtet, und überhaupt das ganze Recht von Vorstellungen nicht gehörig entwickelt; ich stimme Secretan bei, und fodere die Commission auf, hierüber sich besonders in den Berathschlagungen zu berathen, welche in Frankreich über diesen Gegenstand obwalteten, indem nichts hierüber belehrender seyn kann als dieses große Beispiel, wo Freiheit zuerst aufgestellt, aber auch mit Stürmen begleitet wurde, welche hoffentlich die Freiheit nirgends mehr auszuweisen haben wird. Der §. wird der Commission zurückgewiesen. R ilchmann begehrt, daß Roch dieser Commission beigeordnet werde. Smür folgt. Roch schlägt Hubern hierzu vor, welcher besser als er die französische Revolutionsgeschichte kenne. Huber wird der Commission beigeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Senat, 10. Oktober.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt an, daß Deputirte der Chorherren zu Münster ihm ihr Stift zu Händen des Senats empfohlen haben.

Bay legt im Namen einer Kommission nachfolgenden Bericht vor:

Ein Beschluß des großen Rathes vom 3. Augustmonat, der ohne einigen Beweggrund anzugeben, den Jahresgehalt eines Mitglieds des obersten Gerichtshofs auf Ed'ors 275 bestimmt, ward unterm 13. Sept. von dem Senat verworfen.

Ein zweiter Beschluß des Gr. R. vom 19. Sept. schlägt, nun mit Gründen unterstützt, die nemliche Summe als Gehalt der Glieder des obersten Gerichtshofs vor.

Eine in dem Senat gefallene Motion, gegründet auf den 183. Art. des organischen Reglements will diesen Beschluß de pleno als vor dem gesetzlichen Termin der 6 Monate wiederkommend, verwerfen.

Ueber das Meritum dieser Motion allein soll die Kommission ihren Rapport erstatten — Und dormalen ohne Rücksicht auf den vorgeschlagenen Gehalt, als welcher früher oder später in der Folge der besondere Gegenstand einer Berathschlagung und Entscheidung bilden wird.

Die Majorität der Kommission glaubt die Begründung der Motion zu finden:

- 1) In dem Ausdruck und wahren Sinn des angezogenen Art. des Reglements, als unter welchem nothwendig die Essenz des Beschlusses verstanden werden müsse — Indem der Senat, ohne sich durch die in dem Beschluß enthaltenen Erwägungsgründe leiten zu lassen, den innern Werth desselben prüft, und daher oft, wenn er schon die unterliegenden Considerants billiget, den Beschluß verwirft, und umgekehrt, wenn er gleichwohl die Considerants mißbilliget, aus anderen Gründen den Beschluß annimmt.
- 2) In der Würde des Senats, zumalen es sonst das Ansehen gewänne, daß der Senat am Gängelband der Gründe des großen Rathes geleitet, dessen Beschlüsse, ohne eigene Untersuchung, bald verwerffe bald wieder annehme.
- 3) In der Betrachtung, daß wenn die Abänderung oder Beisezung von Erwägungsgründen hinlänglich wäre dem Senat einen verworffenen Beschluß wieder aufzutischen, der Sinn des angezogenen Art. des Reglements in ein bloßes Wortspiel ausarten würde.

Aus diesen Haupt- und mehreren andern Gründen rath die Majorität der Kommission dem Senat der Motion zufolge die auf den Art. 183. motivierte Verwerfung des quästionirten Beschlusses an.

Die Minorität der Kommission rath hingegen unmaßgeblich dem Senat die Abweisung der Motion, folglich die Behandlung des Beschlusses an, aus folgenden Gründen:

- 1) Stritte es wider die gesunde Vernunft, die natürliche Freiheit des Menschen, und die Macht eines Gesetzgebers, daß man sich selbst die Befugniß abspreche, einen allenfalls begangenen Fehler sobald man solchen einseheth, wieder gut zu machen.
- 2) Könnte ein solches Veto für das gemeine Beste von den schlimmsten Folgen seyn, nicht nur weil Irrren auch für die weisesten Collegia eine unablegbare menschliche Schwachheit ist, sondern weil oft etwas nach den vorhandenen Umständen den einen Tag verwerflich ist, den andern Tag gänzlich veränderte Umstände, das nemliche dringend zur Acceptation empfehlen können.
- 3) Die Würde eines gesetzgebenden Collegii nimmermehr in rechthaberischer Behauptung seiner Meinung, sondern in vorurtheilsfreier Anwendung der Vernunftgründe und bereitwilliger Verbesserung seiner Versehen besteheth.
- 4) Der Art. 183. des Reglements eben daher wohlbedachtlich nur auf die Form seiner Einkleidung, nicht aber auf die Essenz oder das Dispositiv des Gesetzes sich beziehet — Wie denn, nach jedermanns Wissen, in der Legislation Form und Wesen eben so weit von einander verschieden sind, als in der Metaphysik Körper und Geist, folglich das eine mit dem andern nicht zu verwechseln ist.
- 5) Der große Rath (wie es der vorliegende Beschluß beweiset) auch selbst diesen Art. 183. als, seinem Buchstaben nach, bloß auf die Form sich beziehend, versteheth.
- 6) Der Senat sich an dem deutlichen dünnen Buchstaben des organischen Gesetzes halten, folglich nicht da, wo es bloß von Form redet, dasselbe willkürlich auf das Wesen, die Seele des Gesetzes, ausdehnen soll, sonst überschritte der Senat seine constitutionelle Gewalt, und jedes Gesetz würde unter seinen Händen zur wachsernen Nase.
- 7) Endlich der Senat durch Ablehnung der Motion im geringsten nichts von seinem Recht und Autorität verliert; indem er, wenn er auch einen zum 2ten und 3ten mal wiederkommenden Beschluß nicht hinlänglich begründet findet, immerhin solchen verwerffen kann und wird.

Lüthi v. Sol.: Alles hängt von der Entscheidung der Frage ab: Was versteht man unter Beschluß; und was unter Form eines Beschlusses? Beschlüsse sind Gesetzworschläge; der 160. S. des Reglements giebt darüber hinlänglich deutliche Auskunft, er sagt: „Der große Rath kann dem Eingang des Beschlusses eine Entwicklung der Gründe beirucken, die den Gesetz oder Decret, Vorschlag bestimmt haben.“

Daraus erhellt klar, daß die Erwägungsgründe des Beschlusses nicht zum Beschluß gehören, keinen nöthigen oder wesentlichen Theil desselben ausmachen, und da in dem vorliegenden Beschluß des großen Rathes, die Form des Beschlusses keineswegs geändert ist, so muß er in Folge des Reglements verworfen werden. Ueberdem ist dieser Theil des Reglements aus der französischen Constitution genommen, in deren Folge, der Rath der Fünfhundert einen vom Ultrath verworfenen Beschluß, im Ganzen oder zum Theil abändern muß, wenn er ihn vor Abfluß einer bestimmten Zeit neu vorlegen will.

Pfyffer: Form und Inhalt eines Beschlusses sind wesentlich verschieden; der Inhalt ist das Gesetz oder die Theile desselben; Form ist Ordnung und Einkleidung des Gesetzes; wird also dieses letztere geändert, so ist der große Rath durch das Reglement befugt, den gleichen verworfenen Beschluß dem Senat neuerdings vorzuschlagen. Das Reglement ist übel redigirt; es hätte unstreitig heißen sollen: der nemliche Inhalt und Form eines Beschlusses dürfen vor Ablauf von 6 Monaten nicht zum zweitenmal vorgelegt werden; denn diese ist zufällig und ausserwesentlich, während jener allein wesentlich ist. Also kann der Beschluß nicht als dem Reglement zuwiderlaufend verworfen werden. **Bay:** Der große Rath wollte unter dem Wort Form, lediglich Ordnung und Einkleidung eines Beschlusses verstehen, und sich sowol als dem Senat die Freiheit vorbehalten, unter veränderten Umständen, und durch neu aufgestellte Gründe bewogen, einen früher verworfenen Beschluß annehmen oder neuerdings in Betracht nehmen zu können. Form ist offenbar nicht Wesen, sondern dem Wesen entgegengesetzt. **Genhard** stimmt **Lüthi v. Sol.** bei und bemerkt, daß wenn der 183. §. des Reglements: „Kein von dem Senat verworfener Beschluß kann demselben vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten unter der nämlichen Form wieder zur Genehmigung vorgelegt werden“ undeutlich ist, so wird er ganz klar durch den nachfolgenden 184. §.: „Hingegen kann dieses allemal geschehen, wenn der verworfene Gesetzworschlag in ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verändert ist.“ **Mittelholzer** ist gleicher Meinung; er will den Beschluß, als durch das Gesetz nichtig erklärt, zurücksenden. **Muret** ebenfalls; er glaubt übrigens, die Majorität sowol als die Minorität der Commission gehen in ihren Behauptungen zu weit. Form eines Beschlusses ist die durch das Gesetz bestimmte Manier, unter der der große Rath dem Senat die Gesetzworschläge vorlegen muß, die §. 161., 162., 165., 166. und 167. des Reglements bestimmen diese Form; wird ein Beschluß wegen fehlerhafter Form verworfen, so kann er sogleich, wenn dieser Fehler verbessert ist, wieder vorgelegt werden. Die Erwägungsgründe eines Beschlusses gehören aber nicht zu seiner Form; die Form ist durch das Gesetz vorgeschrieben,

aber das Gesetz schreibt keine Erwägungsgründe vor; diese könnten beigefügt oder weggelassen werden. Nach dem Sinn der Minorität der Commission, kann das Reglement ohne Absurdität nicht erklärt werden, weil sonst die Weglassung oder Zusetzung jedes unbedeutenden Wortes hinreichend wäre, um die nämliche Resolution tagtäglich dem Senat, bis er sie annahm, neu vorzulegen. **Fornerod** ist gleicher Meinung, und glaubt, anstatt Form, hätte das Reglement sagen wollen: Form und Inhalt; durch einen Schreibfehler stehe nur: Form. **Lüthi v. Sol.:** Beschlüsse sind was beschlossen wird, und nicht die Gründe, die dazu bewegen; unter veränderter Form eines Beschlusses muß Abänderung des Gesetzes im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verstanden werden. **Erauer** stimmt zu Verwerfung des Beschlusses. — Der Beschluß wird, als durch das Gesetz für nichtig erklärt, zurücksandt.

Der große Rath theilt eine Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, über die für die Organisation der Republik dringendsten und wichtigsten Arbeiten, mit. (S. das 177. Stük unsers Blattes.) **Fornerod** bezeugt seine Freude über die Botschaft, die uns auf eine so treffliche Weise unsere Arbeiten vorzeichnet. Der Senat kann nur mit Begierde den Beschlüssen des großen Rathes über alle in der Botschaft bezeichneten Gegenstände entgegen sehen; er ladet jedes Mitglied des Senates ein, in seinen besondern Verhältnissen die Mitglieder des großen Rathes zu weiser Beschleunigung der Arbeiten aufzufodern, welche das Glük unsers Volkes und die Vernichtung der Bemühungen unserer Feinde bewirken sollen. **Stoßmann** theilt die gleichen Gefinnungen, und glaubt für den Senat soll die Botschaft ein Fingerzeig seyn, gute Beschlüsse des großen Rathes nicht bisweilen um unbedeutender Kleinigkeiten willen zu verwerfen. Wie gute Wirkung übrigens die Botschaft auf den großen Rath gemacht hat, davon sieht man den Beweis darin, daß heute wirklich die Heurathen der Geschwisterkinder an seiner Tagesordnung sind — während man vergeblich in der Botschaft diese Heurathen unter dem Verzeichniß der dringenden Arbeiten suchen wird. **Lüthi v. Sol.** wünscht, daß ins Protokoll eingerückt werde, der Senat habe die Botschaft des Direktoriums mit Beifall angehört und wir haben in unsern Herzen den schönen Wunsch erneuert, Hand in Hand mit dem Direktorium und mit dem großen Rath an allem, was das Wohl der Republik befördern kann, unverdrossen zu arbeiten. **Münger** stimmt bei. **Lüthi's** Antrag wird durch allgemeinen Beifallzuruf angenommen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des vollziehenden Direktoriums vom 9. August, in welchem es verlangt über die Schloßler Dornet, Thierstein, Gilgenberg, Klaf, Wechburg, Gösigen im Kanton Solothurn, Signau, Bip, Burgdorf im Kanton Bern, Kyburg und Regensberg

im Kanton Zürich, ohne ihre Zubehörenden, disponiren zu können;

hat der grosse Rath

In Erwägung, daß alle die Schlösser, Burgdorf und Regensberg ausgenommen, in unbewohnten Gegenden gelegen, und in ihrem gegenwärtigen Zustand völlig unnütze sind, da sie mit keinen National- und Domainalgütern verbunden sind, und zur Wohnung der Distriktsbeamten nicht gebraucht werden können,

nachdem er die Urgenz erklärt, *
beschlossen:

1. Die Schlösser Dornet, Thierstein, Gilgenberg, Klusse, Bechburg, Gösigen, Signau, Biv, Kyburg, ohne die Zubehörenden, dem Direktorium zu überlassen, daß es selbe so benutzen könne, wie es dieses für die allgemeine Sache am vortheilhaftesten glauben wird.
2. Das Direktorium ist eingeladen, dem gesetzgebenden Corps eine nähere Auskunft über die Bestimmung der Schlösser Burgdorf und Regensberg mitzutheilen, so wie auch die Gründe, welche dasselbe bezwegen, die Disposition darüber zu verlangen, als welche einstweilen noch als Nationaleigenthum solten beibehalten werden.
3. Im Fall das Direktorium einige dieser benannten Schlösser verkaufen wollte, wird dasselbe diese Verkäufe öffentlich bekannt machen.

Fernerod verlangt eine Commission. Der Beschluß wird angenommen.

Eine Petition von 103 Bürgern von Rossiniere, Kanton Lemau, betreffend die Friedensrichter, Gemeindgüter, Municipalitäten u. s. w. — und eine Petition des Rathes von Yverdun über die Gemeindgüter — werden vorgelegt, und auf Berthollets Antrag ihre Verlesung so lange ausgesetzt, bis der grosse Rath Beschlüsse über diese Gegenstände wird eingesandt haben.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

Erster Titel.

Von dem Friedensgericht und dem Friedensrichter überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den Bezirken der Friedensgerichte.

1. Jeder Distrikt Helvetiens soll in Bezirke eingetheilt werden.
2. Keiner dieser Bezirke soll weniger als 3000, noch mehr als 6000 Einwohner haben.
3. Die Städte, die 12000 Einwohner, oder weniger haben, machen nur einen Bezirk aus; die Städte hin-

gegen, deren Bevölkerung die Summe der 12000 Seelen übersteigt, sollen in zwei Bezirke abgetheilt werden.

4. Bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens sollen diese Bezirke durch die exekutive Gewalt provisorisch angeordnet werden. Bey der definitiven Eintheilung aber wird sie die gesetzgebende Gewalt endlich bestimmen.

5. Die familiichen Bezirke eines jeden Cantons werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie heissen 1ter, 2ter, 3ter Bezirk, u. s. f.

6. Jeder dieser Bezirke soll einen Friedensrichter und ein Friedensgericht haben, bei dem die Anzahl der Beisitzer mit derjenigen der stimmfähigen Bürger im Verhältnisse steht.

7. Jedes Friedensgericht hat einen Schreiber und einen Weibel, die, in Rücksicht ihrer Amtsverrichtungen, unter dem Befehl des Friedensrichters stehen.

Zweiter Abschnitt.

Erwählung der zu dem Friedensgerichte gehörigen Personen.

8. Jede Urversammlung wählt alle Jahre, allemal auf die volle Zahl von hundert stimmfähigen Bürgern, durch die absolute Stimmenmehrheit, einen Beisitzer an das Friedensgericht.

9. Diese Beisitzer treten sogleich am Tage nach ihrer Erwählung an einem durch den Distriktsstatthalter zu bestimmenden Ort zur Wahl eines Friedensrichters zusammen.

10. Sie wählen, unter dem Vorsitze des ältesten Beisitzers, aus ihrem Mittel, durch absolute Stimmenmehrheit, einen Friedensrichter.

11. Wenn bei gerader Anzahl der Beisitzer, die Stimmen sich für zwei unter ihnen für die Friedensrichterstelle gleich vertheilen, so entscheidet das Loos.

12. Die Beisitzer sowohl, als der Friedensrichter, können nach Auslauf ihres Amtsjahres, immer wieder gewählt werden; der letztere indessen nur in so fern, als ihn eine der Urversammlungen des Bezirks wieder zum Beisitzer erwählt.

13. Jeder Beisitzer am Friedensgericht muß ein stimmfähiger Bürger, und in der Gemeinde, die ihn wählt, ansässig seyn, soll lesen und schreiben können.

14. Kein wirkliches Mitglied des Vollziehungsdirektoriums, der gesetzgebenden Ráthe, der Verwaltungskammer, und irgend eines Gerichtshofes, kein Statthalter, Unterstatthalter und Agent kann zum Beisitzer an das Friedensgericht gewählt werden.

15. Kein Advokat oder Notarius kann eine Beisitzerstelle am Friedensgerichte bekleiden, wenn er seinen Beruf nicht nach der Erwählung, auf die Zeit seiner Amtsdauer aufgibt.

16. Die Beisitzer des Friedensgerichts wählen sogleich nach der Ernennung des Friedensrichters, unter desselben Vorsitze, durch die absolute Stimmenmehrheit, einen Schreiber.

Die Fortsetzung im 183 Stük.